



DJK Heusweiler – Tischtennis e.V.

Spiellokal: Turnhalle der Hauptschule, Richard-Wagner-Straße, 66265 Heusweiler
Anschrift: Wacholderweg 13, 66265 Heusweiler, Tel.: 0163-6650484
Internet: www.DJK-Heusweiler.de

COVID-19-Hygienekonzept der DJK Heusweiler TT

Veranstaltung im Freien und in geschlossenen Räumen

Saarbrücken, den 09.08.2021

Veranstaltung im Freien und in geschlossenen Räumen

1.1 Allgemeine Maßnahmen

Der Verein stellt sicher, dass ausreichend Desinfektionsmittel und Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung stehen. Zum Schutz unserer Mitglieder, Gäste vor einer Ansteckung durch das Coronavirus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Es wird geachtet, dass die Veranstaltung hauptsächlich im Freien stattfindet. Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen sollte vermieden werden oder so kurz wie möglich gehalten werden. Die maximale Anzahl an Personen in geschlossenen Räumen (20 Personen, August 2021) darf nicht überschritten werden.

1.1.1 Maskenpflicht

In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Der Mund-Nasen-Schutz muss permanent getragen werden, außer die Personen befinden sich an ihren zugewiesenen Sitzplatz. Als Mund-Nasen-Schutz gelten OP- oder FFP2-Masken. Kann im Freien der Mindestabstand nicht eingehalten werden, gilt auch hier die Maskenpflicht.

1.1.2 Abstandspflicht

In den genutzten Räumlichkeiten und im Freien ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Die Maskenpflicht setzt die Abstandspflicht nicht außer Kraft. Es ist nach wie vor auf einen Mindestabstand von 1,5 m zu achten, um sich und andere vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen.

1.1.3 Hygieneregeln

Hygieneregeln tragen dazu bei, sich und andere vor ansteckenden Infektionskrankheiten zu schützen. Das Husten und Niesen in die Armbeuge, Taschentuch oder Maske schützt vor Ansteckungen mit dem Coronavirus. Beim Betreten oder Verlassen der Veranstaltung desinfizieren sich alle Personen die Hände mit dem zur Verfügung gestellten Handdesinfektionsmittel.

Veranstaltung im Freien und in geschlossenen Räumen

1.2 Zutritt

Der Besuch der Veranstaltung ist nur für symptomfreie, dem Verein bekannten Personen mit einem negativen Corona-Testzertifikat erlaubt. Personen, die Symptome für akute Atemwegserkrankungen wie Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, Durchfall oder Übelkeit aufweisen, dürfen die Veranstaltung nicht besuchen. Ausnahmen sind nur für Personen mit bekannten Grunderkrankungen wie Asthma zulässig.

Das Testzertifikat muss vorm Eintreten bei der Aufsichtsperson (Vorstandsmitglied) vorgewiesen werden und darf nicht älter als 24 Stunden sein. Vor Ort kann kein Selbsttest durchgeführt werden.

Immunisierte Personen oder Minderjährige müssen kein negatives Corona-Testzertifikat vorlegen. Als Immunisierte gelten die vollständig geimpften Personen (Impfpass) und die von Corona genesenen Personen (Nachweis darf nicht älter als 6 Monate sein).

1.3 Nachverfolgung

Weiterhin wird eine Anwesenheitsliste geführt. Diese Unterlagen sollen vier Wochen unter Einhaltung der DSGVO aufbewahrt und anschließend vernichtet werden.

1.4 Essen und Trinken

Die Bewirtung während der Veranstaltung wird so erfolgen, dass Abstandregeln und Hygienevorgaben eingehalten werden können.

Die Tische, Sitzmöglichkeiten und Türklinken werden regelmäßig von den Teilnehmern mit Flächendesinfektionsmittel gereinigt.

1.5 Toiletten

Nach Benutzung der Toiletten gilt das ordnungsgemäße Waschen und Desinfizieren der Hände. Um den Mindestabstand zu gewährleisten, sollte immer nur einer Person der Toilettengang erlaubt werden.

Verhaltensregeln für Veranstaltungen im Freien und in geschlossenen Räumen

- Voranmeldung beim Vorstand
- Verzicht auf sämtliche Begrüßungsrituale
- Vorweisung eines negativen Corona-Testzertifikates (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test) oder eines Impf- oder Genesenennachweis.
- Teilnehmer*innen bleiben der Veranstaltung bei Symptomen fern
- Ständige Einhaltung der Beschränkungen und Hygienemaßnahmen
- In geschlossenen Räumen oder bei nicht Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m ist es erforderlich einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen (OP- oder FFP2-Masken).
- Einverständnis zu den Maßnahmen und Einhaltung dieser
- Anweisungen des Vorstands und des*der Hygienebeauftragten im Bereich der Beschränkungen ist Folge zu leisten.

Bei Zuwiderhandlung der Regeln kann die Person bis auf Weiteres vom Vorstand von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.